

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 29 EisbEPV Fahrzeugsicherung

EisbEPV - Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

- 1. (1)Das Entsichern, Kuppeln und Sichern von Fahrzeugen darf nur durch hiefür geeignete Eisenbahnbedienstete ausgeübt werden.
- 2. (2)Diese Eignung setzt die Eignung für "Betriebsdienst" voraus.
- 3. (3)Der Aufgabenbereich der Tätigkeit "Fahrzeugsicherung" umfasst im Wesentlichen das Entsichern, Kuppeln und Sichern von Fahrzeugen.
- 4. (4)Die Schulungseinrichtung hat unter Berücksichtigung des angeführten Aufgabenbereiches nachstehende allgemeine Fachkenntnisse im erforderlichen Umfang durch mindestens 12 Unterrichtseinheiten zu vermitteln:
  - 1. 1. Signale für den Verschubdienst;
  - 2. 2.Signalübermittlung;
  - 3. 3. Kupplungsvorgang und Grundzüge von Kupplungen;
  - 4. 4.Fahrzeugsicherung;
  - 5. 5.Unfallverhütung.
- 5. (5)Innerhalb eines Jahres ab Ende der Ausbildung ist eine praktische Prüfung über die allgemeinen, die infrastruktur- und fahrzeugbezogenen Fachkenntnisse abzulegen.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$